

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Erfüllungsort und Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen: Bundesverband der Transportunternehmen "BVT".
2. Sitz des Verbandes ist Dortmund.
3. Der Verband ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dortmund unter VR 4786 eingetragen.
4. Der Erfüllungsort für alle sich ergebenden Ansprüche ist Dortmund.
5. Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Verbandes ist, die Vertretung der rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen von Kleinunternehmen des Transportgewerbes.
2. Aufgabe des Verbandes ist, die Mitglieder in einer Gemeinschaft zu verbinden, in der jeder seinen Informationsstand einbringen und erweitern kann, mit dem Ziel, neue Kompetenz zu gewinnen und eine gemeinschaftliche Basis zu schaffen.
3. Durch umfassende Berufsbildung und Kooperationen soll die Kompetenz und Wirtschaftlichkeit der Kleinunternehmen gestärkt werden.
4. Der Verband verfolgt weder politische noch religiöse Zwecke. Der Verbandszweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verband ist freiwillig.
2. Ordentliches Mitglied des Verbandes kann jede natürliche und juristische Person werden, die als Kleinunternehmen im Transportgewerbe tätig ist und ein entsprechendes Gewerbe ordnungsgemäß angemeldet hat.
3. Fördermitglied des Verbandes kann jede natürliche und juristische Personen werden, die sich dem Verband besonders verbunden fühlt und zu dessen Förderung beitragen wollen.
4. Die Mitglieder verpflichten sich, ihre geschäftliche Tätigkeit, insbesondere den Wettbewerb unter sich, nach den Grundsätzen seriöser Kaufleute auszurichten und den Verband in der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen.
5. Anträge auf Aufnahme in den Verband sind schriftlich an den Vorstand des Verbandes zu richten.
6. Die Aufnahme in den Verband ist mit der Zahlung einer Aufnahmegebühr verbunden. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird durch den Vorstand und den Beirat festgelegt.
7. Alle Mitglieder unterliegen einer generellen Beitragspflicht. Der Verbandsbeitrag wird durch den Vorstand und den Beirat festgelegt. Der Beitrag wird mittels Lastschriftverfahren seitens des Verbandes jährlich im März für das laufende Kalenderjahr eingezogen.
8. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende, Aufgabe des Gewerbes, Verlust der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person oder Ausschluss.
9. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Verbandsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat oder, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.
10. Vor einem Ausschluss ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der schriftliche Beschluss über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten eine Sitzung mit dem Beirat einzuberufen, um über den Ausschluss zu beraten.
11. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung bestehender Verpflichtungen.
12. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Mitgliedsbeiträge oder auf einen Anteil des Verbandsvermögens.

§ 4 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Beirat

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) berät und beschließt über Angelegenheiten des Verbandes aufgrund dieser Satzung und rechtlicher Grundlagen.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
 - c) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Verbandsauflösung
 - d) Ernennung von Personen zu Ehrenmitgliedern, welche sich im besonderen Maße um den Verband und seine Arbeit Verdienste erworben haben
 - e) Ernennung von Fördermitgliedern durch einstimmigem Beschluss, die sich als natürliche Personen im besonderen Maße um die Verbandsinteressen bemühen wollen, zu ordentlichen Mitgliedern.
3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt, möglichst im ersten Halbjahr.
4. Sie wird durch den Vorstand mit schriftlicher Einladung mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Fördermitglieder haben Sitz- und Rederecht. Die Übertragung des Stimmrechts durch schriftliche Vollmacht ist zulässig. Die schriftlichen Vollmachten sind der Versammlungsleitung zu übergeben.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen und der Beschluss über die Verbandsauflösung bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
8. Der Vorstand hat die Möglichkeit, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Verbandsinteresse dies erfordert. Außerdem ist er zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich gefordert wird.
9. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen. Ansonsten gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.
10. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, dass vom Versammlungsleiter/in und vom Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand leitet die Verbandsgeschäfte im Rahmen der gegebenen sachlichen Anforderungen und finanziellen Möglichkeiten des Verbandes im Interesse der Mitglieder.
2. Er besteht mindestens aus:
 - a) Vorsitzende/r
 - b) 1. stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - c) 2. stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - d) Protokollführer/in und Stellvertreter/in
3. Die unter a und b genannten, Vorsitzende/r und 1. Stellvertreter/in, sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und haben Einzelvertretungsbefugnis gemäß § 26 Abs. 2 BGB. Die weiteren Vorstandsmitglieder haben nur zu zweit Vertretungsbefugnis gemäß § 26 Abs. 2 BGB.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.
5. Jedes ordentliche Mitglied kann in den Vorstand gewählt werden.
6. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Beschlüsse in Vorstandssitzungen werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
8. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen.
9. Sollte vor Ablauf der Amtsperiode kein neuer Vorstand gewählt worden sein, verlängert sich die Amtsperiode bis zur Neuwahl.
10. Eine Abwahl von Vorstandsmitgliedern oder des gesamten Vorstandes ist nur aus wichtigem Grunde gegeben; z.B. grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

11. Sollte ein Vorstandsmitglied aus seinem Amt ausscheiden, kann der Restvorstand ein neues Vorstandsmitglied nachbestellen. Die Nachbestellung beschränkt sich dann auf den Rest der laufenden Amtsperiode.
12. Der Vorstand ist berechtigt, zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben -auch aus seinen Reihen oder aus dem Beirat eine/n Geschäftsführer/in- zu berufen. Diese Person muss eine kaufmännische Ausbildung nachweisen können.
13. Die Vereinbarung über die Tätigkeit als Geschäftsführer/in darf über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschlossen werden.
14. Der/die Geschäftsführer/in führt die Tätigkeit nach den Weisungen des Vorstandes aus und ist ausschließlich diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.
15. Die Kassenprüfung hat durch die beiden gewählten Kassenprüfer zu erfolgen. Die Ergebnisse der Kassenprüfung sind in der Mitgliederversammlung des Folgejahres vorzulegen. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 7 Beirat

1. Ein Beirat, der aus bis zu 8 Mitgliedern bestehen kann, hat beratende Funktion und soll die Arbeit des Vorstandes in jeglicher Weise unterstützen.
2. Jedes Mitglied kann Beiratsmitglied werden.
3. Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes mit einer bis zu 3-jährigen Dauer berufen oder abberufen, wenn sie ihrer unterstützenden Funktion nicht nachkommen. Hierfür ist ein einstimmiger Beschluss des Vorstandes notwendig.
4. Auf Antrag von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder hat der Vorstand die Gründe für die Berufung eines Beiratsmitgliedes darzulegen und die Genehmigung der Mitgliederversammlung für die Berufung/Abberufung eines Beiratsmitgliedes einzuholen.
5. In den Beirat können auch natürliche Personen kooptiert werden, wenn es deren entsprechender fachlicher Beratung bedarf. Hierbei muss es sich nicht um Verbandsmitglieder handeln.
6. Nach Möglichkeit sollen die Beiratsmitglieder in ihrer Region örtliche Ansprechpartner für die Verbandsmitglieder sein.

§ 8 Datenschutz

1. Alle Daten der Mitglieder werden im Rahmen der Verbandsarbeit gespeichert. Das Bundesdatenschutzgesetz wird hierbei beachtet.
2. Wirtschaftliche Zahlen und Daten, die der Verband von seinen Mitgliedern erhält, dürfen weder anderen Mitgliedern bekanntgegeben noch allgemein veröffentlicht werden, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche Genehmigung vor oder sie lassen keine Rückschlüsse auf einzelne Unternehmen zu.
3. Vorstands- und Beiratsmitglieder sind, auch nach Ausscheiden aus ihrem Amt, zur Verschwiegenheit über Zahlen und Daten von den Mitgliedsunternehmen verpflichtet.

§ 9 Schiedsgericht

1. Der Verband kann ein Schiedsgericht zur Erledigung zivilrechtlicher Streitigkeiten bilden.
2. Die näheren Bestimmungen hierzu trifft ggf. der Vorstand gemeinsam mit dem Beirat im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten.

§ 10 Besondere Bestimmungen

Falls für die Eintragung dieser Satzung/Satzungsänderungen im Vereinsregister Änderungen erforderlich sind, so ist der Vorstand berechtigt, die Änderungen vorzunehmen, wenn dadurch die Grundsätze der Satzung nicht verändert werden.

§ 11 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur beschlossen werden, wenn zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zum Zwecke der Auflösung eingeladen wurde.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die 1. Stellvertreter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die Vorschriften gelten auch für den Fall, dass der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst werden muss oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Das nach der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen ist einer Stiftung oder einer gemeinnützigen Organisation zu übergeben, die durch Verkehrsunfall behinderte Kinder fördert.